

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

72. Diese Abgabe soll jede sechs Monate zur Hälfte eingezogen, und die Zeit des Einzuges durch die Munizipalitäten bestimmt werden.

73. Die Jagdbewilligungen sollen durch die Munizipalitäten ertheilt, und durch ihren Präsident und Secretär unterzeichnet werden. Sie sollen auf Stempelpapier ausgesertigt, und jede Ausfertigung mit zehn Batzen, mit Inbegriff des Stempels, bezahlt werden.

74. Diejenigen, welche versäumen würden, ihre Anzeige inner den von den Munizipalitäten festgesetzten Zeitschriften zu machen, oder mit Dienstboten oder mit Hunden ohne Bewilligung jagen, oder eine falsche Angabe machen, oder ihre Luxusabgabe nicht zu den bestimmten Zeiten bezahlen würden, sollen eine dem dreifachen Werth der Abgabe, in Ansehung deren sie sich verfehlt haben, gleichkommende Geldbuße bezahlen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. Merz.

(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission räth zu nachfolgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Völk. Räthe! Die Rechtsamen-Besitzer der Gemeinde Worb, Distr. Höchstetten, Et. Bern, bitten um die Erlaubniß, ihr in 7 Stücken bestehendes, etwann 78 Fuch. haltendes, und in 52 Rechtsamen eingetheiltes Allmentland unter sich vertheilen zu dürfen.

Ob schon nun die Gutsteller überhaupt anzeigen, wie sie diese Vertheilung vornehmen wollen, so ist nichts desto weniger nothwendig, daß sie einen förmlichen Theilungs-Entwurf abfassen, und denselben, wenn er die Billigung der Rechtsamen-Besitzer wird erhalten haben, dem gesetzgebenden Rath zur Genehmigung vorlegen.

Nach der eingereichten Petition wird zwar diese Theilung einhellig verlangt, dessen ungeachtet findet doch der gesetzgebende Rath wegen der dorthin bey seiner Finanzcommission eingelangten Berichte nothwendig, daß dem Theilungsprojekt, wenn ein solches zu Stande gekommen seyn nied, ein namentliches Verzeichniß aller Rechtsamen-Besitzer mit Vermeldung der Anzahl ihrer besitzenden Rechtsame beigefügt, und bey jedem bemerkt werde, ob er zu jenem Theilungsprojekt einwillige oder nicht. Die sich dieser Vertheilung allfällig widerseggenden Anteilhaber sind dann gehalten, ihre Weigerungsgründe nach dem Gesetz vom 15. Christin. 1800 in Schrift zu versetzen, um solche mit dem Theilungsprojekt einzusenden.

Sie B. Völk. Räthe werden demach eingeladen, den Rechtsamen-Besitzern von Worb solches eröffnen zu lassen, damit sie sich darnach richten können.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Die weit größere Anzahl der Schuoposenrechts-Besitzer zu Diesbach, Distr. Steffisburg, Canton Bern, wünschten ihre in vielen abgesonderten Stücken bestehende, im Ganzen 165 Fucharten haltende, und von ihren beträchtlichen Waldungen ganz unabhängige Allment, vertheilen zu dürfen. Sie haben zu dem Ende ein Allment-Theilungs-Reglement entworfen, das von Sachkenntniß zeuget, und mehrere vorzüglich gute Vorschriften enthält. Indessen haben doch aber verschiedene dieser Rechtsamen-Besitzer in eine solche Theilung nicht eintreten wollen, und haben, von der Finanzcommission dazu aufgefordert, ihre Weigerungsgründe eingerichtet. Der Gehalt dieser Schrift ist aber so, daß, wenn nicht ganz andere Hindernisse obwalten, nichtsdestoweniger in dieses Begehrn hätte eingetreten werden können.

Allein es treten jetzt gegen diese Vertheilung diejenigen Bürger von Diesbach auf, welche keine solche Schuoposenrechte besitzen, und zwar gründen sie ihre Oppositionen darauf, daß die zu vertheilende Allment keineswegs das ausschließliche Eigenthum der Schuoposenrechte-Besitzer sey.

Durch diesen neuen Auftritt, über den man sich freilich verwundern muß, weil doch bisanhin diese Schuoposenrechte wie anders Eigenthum veräußert wurden, gewinnt jetzt dieses Geschäft eine ganz andere Wendung. Es wird nemlich den Schuoposenrechts-Besitzern das Eigenthum der zu vertheilenden Allment streitig gemacht, und so kann es nicht an dem seyn, daß die Geschrebung die Theilung eines bestrittenen Gutes genehmigen kann.

Nach dem dafür halten Ihrer Finanzcommission, fand sich so bewandten Umständen nicht weiter fortgefahrene werden. Sie trägt demnach darauf an, zu beschließen: „daß in die verlangte Allmenttheilung nicht eingetreten werden könne, bis daß die nicht Schuoposenrechte besitzenden Bürger von Diesbach, von ihren gegen das Eigenthumsrecht der Petenten gemachten Einwendungen abstehen werden, oder aber dieses streitige Eigenthum den Schuoposenrechts-Besitzern, von der competenten richterlichen Behörde, an welche die Nicht-Schuoposenrechte besitzenden Bürger sich wegen ihrer Ansprüche zu wenden haben, werde zugesprochen werden.“

Die Unterrichtscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unter dem 18ten d. M. wiesen Sie Ihrer Unterrichtscommission die Bittschrift der Gemeinde Novajano, Distr. Mendrisio, Cant. Lugano, zu, in welcher begehrte wird, daß bey Erledigung eines der drei in ihrer Gemeinde vorhandenen einfachen Beneficien, die Einkünfte desselben für die Unterhaltung der Pfarrkirche bestimmt werden möchten.

Nach geschehener Untersuchung hat die Commission gefunden, daß man nicht ohne vorhergegangene Kenntniß der Natur, Bestimmung und Verhältnisse solcher Beneficien, über das Begehr der Gemeinde Novajano ab sprechen könne. Nebst diesem glaubt sie, daß es nicht die Sache der Gesetzgebung sey, über einen einzelnen Fall eine Bestimmung zu treffen, sondern den Gegenstand zu seiner Zeit im Allgemeinen zu behandeln. — Aus diesen Gründen hat Ihre Unterrichtscommission für gut gefunden, Ihnen anzurathen, das Begehr der Gemeinde von Novajano der Vollziehung zu übersenden.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! In einer Botschaft ertheilten Sie dem gesetzgebenden Rath den 18. Horn. den abgeforder ten Bericht über den jährlichen Betrag den die reformierten Stände der ehemaligen Eidgenossenschaft, und nachher auch das helvetische Volkziehungs-Direktorium den Pfarrer von Mariakirch im oberthüringischen Departement der fränkischen Republik, jährlich an seine Besoldung abliefereten. Allein da die Verhältnisse der helvetischen Geistlichkeit mit dem Staate selbst noch nicht gesetzlich in der neuen Ordnung der Dinge bestimmt sind, so glaubt sich der gesetzgebende Rath auch noch nicht im Falle, über diesen einzelnen Gegenstand endlich abzusprechen, sondern ladet Sie B. Vollz. Rath ein, dem deutschen reformirten Pfarrer von Mariakirch einstweilen seine aus Helvetien gezogene Besoldung in demjenigen Verhältniß zuzulassen zu lassen, wie die Republik sich im Falle befindet, ihre eigene Geistlichkeit in diesen be drängten Zeitenständen zu besolden.

Auf den Antrag der Finanzcommission wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Rath! In beylegender Bittschrift der Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, im Et. Zürich, beschweren sich diese Gemeinden über die Absforderung einer den ehemaligen Landvögten von Knonau unter dem Titel Vogtsteuer, bezahlten Abgabe, welche sie als Personal-Feodallast für aufgehoben ansehen.

Da der gesetzgebende Rath in der Bittschrift nicht die gehörigen Belege vorfindet, um diesen Gegenstand zu beurtheilen, und er andertheils nicht einseitig über diesen Gegenstand ab sprechen zu können glaubt, so ladet er Sie B. Vollz. Rath ein, ihm hierüber die erforderlichen Belege nebst Ihrem Gutachten zur Beurtheilung mitzutheilen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Der Unterstatthalter des Districts Mendrisio im Canton Lugano, im Namen des ganzen Volks seines Districts, äußert den obersten Gewalten den Wunsch, daß bey der neu zu verfertigenden Staatsverfassung, die Zahl der Beamten überhaupt, besonders aber der Districtsrichter vermindert werden möchte.

Bey dieser Gelegenheit macht er sich eine Pflicht, den obersten Gewalten die erwiesene Unabhängigkeit dieses Districts an die helvetische Republik ins Gedächtniß zurückzurufen. Er erinnert Sie an die vom helvetischen Direktorium an die Einwohner der Landschaft Mendrisio im Jahre 1798 im Monate Juni gemachte Einfrage: „ob sie wöllen Schweizer bleiben oder cialpinisch werden?“ worauf alle Gemeinden dieser Landschaft einstimmig für Helvetien sich erklärt. Auf eine solche Erklärung gestützt, hofft er endlich, daß die Regierung diesen District in allen Unständen und Gelegenheiten die sich ereignen möchten, nicht außer Acht lassen werde. Der Regierungsstatthalter in seinem Begleitungsschreiben bemerkt, daß die Veränderung der Beamten und besonders der Richter von der neuen Verfassung, der allgemeine Wunsch des Volks im ganzen Canton sey.

Die Petitionen- Commission tragt an, den ersten Theil der Botschrift an die Constitutionscommission zu weisen. Was den zweyten anbetrifft, glaubt sie, daß die in demselben enthaltene Wiederholung der Unabhängigkeit des Districts Mendrisio an die helvetische Republik, im Protokoll eingetragen zu werden verdiene. — Angenommen.

2. Die Gemeinde Ronco di Gerra Gambarogno, District Locarno, Canton Lugano, bittet um Freysprechung von dem Unterhalt der Mutter-Pfarrey St. Ambondio. Sie stützt sich auf ihre Armut und glaubt auf Freyheit und Gleichheit gegründet, diese Freysprechung, begehr zu können. — Die Pet. Com. in Erwägung, daß weder Armut noch Freyheit und Gleichheit im wahren und gerechten Sinne, Demand von den eingegangenen Verpflichtungen und Verträgen entlaufen können, schlägt vor, in das Begehr der Gemi. Ronco di Gerra Gambarogno nicht einzutreten. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)